

---

## BESCHLUSSVORLAGE

---

V/2009/0022

**Beratungsfolge:**

|                           | <b><u>Termin</u></b> | <b><u>Entscheidung</u></b> | <b><u>Öffentl.</u></b> |
|---------------------------|----------------------|----------------------------|------------------------|
| Wahlprüfungsausschuss     | 19.11.2009           | Vorberatung                | Ö                      |
| Rat der Gemeinde Swisttal | 01.12.2009           | Entscheidung               | Ö                      |

---

**Tagesordnungspunkt:**



Feststellung der Gültigkeit der Kommunalwahl vom 30. August 2009

---

**Beschlussvorschlag:**

Der Wahlprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat, die Kommunalwahl vom 30.8.2009

- Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Swisttal und
- Wahl der Vertretung der Gemeinde Swisttal

für gültig zu erklären.

**Sachverhalt:**

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 3.9.2009 die Wahlergebnisse festgestellt. Die Niederschrift der Sitzung wurde am 7.9.2009 dem Rhein-Sieg-Kreis, Kommunalaufsicht, zugeleitet. Die Veröffentlichung im Amtsblatt erfolgte am 11.9.2009.

Gemäß § 39 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) können gegen die Gültigkeit der Wahl jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch einlegen, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a – c KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder schriftlich zur Niederschrift zu erklären.

Ebenso kann gemäß § 39 Abs. 2 KWahlG gegen die von den Wahlbehörden bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung getroffenen Entscheidungen Einspruch gemäß Abs. 1 eingelegt werden, um eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl herbeizuführen. Gemäß § 66 Kommunalwahlordnung (KWahlO) hat der Wahlleiter dem nach § 40 Abs. 1 Satz 1 KWahlG zu bildenden Wahlprüfungsausschuss die bei ihm eingegangenen Einsprüche sowie die sonstigen Unterlagen über die amtliche Vorprüfung

des Wahlergebnisses unverzüglich vorzulegen.

Der Wahlleiter teilt hierzu mit, dass keine Einsprüche gem. § 39 Abs. 1 oder 2 des KWahlG gegen die Gültigkeit der Kommunalwahl erhoben wurden. Der Wahlprüfungsausschuss wird gebeten, nach Vorprüfung, dem Rat zu empfehlen, die Kommunalwahl 2009 für gültig zu erklären.